

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren** **für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Steißlingen**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steißlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger (z. B. Kirchen, kirchliche Träger) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG. Die einzelnen Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Beginn und das Ende des Kindergartenjahres sind in der Kindergartenordnung der Gemeinde Steißlingen festgelegt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der Gemeinde Steißlingen geregelt.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung und endet entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Kindergartenordnung der Gemeinde Steißlingen mit Kündigung. Für Kinder, die in die Schule übertreten, endet das Benutzungsverhältnis mit Beginn der Sommerferien, spätestens zum 31. Juli.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat, in dem im Sommer die Hauptferienzeit liegt, ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (vgl. 2.7 der Kindergartenordnung) sowie bei Nichtbenutzung oder bei längerem Fehlen des Kindes bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig in der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands die Gebührensätze erhoben, die sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis ergeben, welches als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes bzw. ist die/der alleinige Sorgeberechtigte des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats an die Gemeindekasse zu bezahlen. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Steißlingen, den 14.11.2023



Benjamin Mors
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Monatliche Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2023/2024

Anlage 1

Monatliche Benutzungsgebühren¹⁾ und Verpflegungsgebühren²⁾ für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen für das Kindergartenjahr **2023/2024**

Betreuungsangebote	Betreuung für Kinder ab 3 Jahre (Ü3)		Betreuung für Kleinkinder unter 3. Jahre (U3)		
	bis zu Std.	1. Kind ³⁾	2. Kind ³⁾	1. Kind ³⁾	2. Kind ³⁾
Regelgruppe		122,00 €	67,00 €	291,00 €	175,00 €
Durchgängige Betreuungszeit 7,25 Std. (VÖ-Gruppe)		164,50 €	90,50 €	322,00 €	193,00 €
mit Essen		234,50 €	160,50 €	392,00 €	263,00 €
Durchgängige Betreuungszeit 9 Std. ³⁾ (Ganztagesgruppe)		221,50 €	122,00 €	490,00 €	294,00 €
mit Essen		291,50 €	192,00 €	560,00 €	364,00 €
Durchgängige Betreuungszeit 10 Std. ³⁾ (Ganztagesgruppe)		244,00 €	134,00 €	515,50 €	309,50 €
mit Essen		314,00 €	204,00 €	585,50 €	379,00 €

¹⁾ Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate im Kindergartenjahr erhoben.

²⁾ Bei der Buchung einer Betreuungszeit von mehr als 7,25 Std./Tag sowie bei der Betreuung in einer Krippengruppe ist die Buchung des warmen Mittagessens verpflichtend. Die Verpflegungsgebühr beträgt **70,00 €/Monat**.

³⁾ Besuchen Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig eine kommunale oder/und eine kirchliche Kinderbetreuungseinrichtung in Steißlingen, gilt für das 2. Kind die ermäßigte Gebühr. Das 3. Kind und jedes weitere Geschwisterkind in einer kommunalen Betreuungseinrichtung ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr. Die Rangfolge richtet sich absteigend nach dem Alter.